



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



200
74
INSTRUCTION,

Wonach sich die

Policey-

Ausreuter

In

dem Herzogthum

Magdeburg

und der

Grafschaft Mansfeld,

Magdeburgischer Höheit,

allergehorfamst zu achten.

De dato Berlin, den 5. Sept. 1743.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Eberrecht Faber,
Königl. Preuss. privil. Buchdr.

INSTRUCTION

Erundt sich die

Beobachtung

der

zu

dem

Handbuch

und die

Verfahren

in

der

De dato Berlin den 7. Sept. 1785.

Handbuch

Erundt sich die Beobachtung der Verfahren in der Handbuch

Nachdem Seine Königl
liche Majestät in Preuss
sen, Unser Allergnädig
ster Herr, bereits bey An
tritt Der Regierung
wahrgenommen, daß der bey ver
schiedenen in Pollicey-Sachen er
gangenen Verordnungen intendir
te Endzweck deshalb nicht vollkom
men erreicht werden können, weil
nach deren Publication dieselbe nicht
zu gehöriger Observantz gebracht
worden, und bey denen Commu
nen und Innungen, welche einen
Vortheil daraus ziehen sollen, sich
einer auf den andern verlasse, alle
samt aber das vor sie gesuchte ge
meine Beste, weil sich keiner darum
bemühen wollen, negligiret haben,
und dahero auch diejenige, welche
nach der ihnen beygelegten Macht
benen Edictis den Nachdruck geben
und

und sie zum Effect befördern sollen, weil von niemanden etwas an sie gebracht worden, auch nichts zur Sache thun können; So haben zwar dieselbe, zur Verhütung derer Contraventionen, und zu Wiederherstellung des Policcy- Wesens und des davon dependirenden Wohlfeyns der Einwohner, sowol in Städten als Dörfern vorlängst gewisse Policcy-Ausreuter in denen Craysen bestellen, und sie mit einer Instruction, daß sie auf die Contraventiones, so wider die publicirte Policcy-Verfassung und ergangene Edicte, sowol in Städten als auf dem platten Lande vorgehen möchten, fleißig Acht haben, und gehörigen Orts davon Anzeige thun sollen, versehen. Da aber diese Instruction durch viele Edicte und neue Verfassungen des Policcy-Wesens verändert worden; So haben

Höchst

Höchstgedachte Seine Königliche
Majestät nöthig erachtet, denen
Policcy-Ausreutern in dem Her-
zogthum Magdeburg, und in der
Graffschaft Mansfeld, Magdebur-
gischer Hobeit, folgende Instruction
ertheilen zu lassen.

I.

Sollen die Policcy-Ausreuter,
so unter der Magdeburgischen Krie-
ges- und Domainen-Cammer ste-
hen, von derselben in Pflicht ge-
nommen und auf diese Instruction
vereidet, auch von Zeit zu Zeit mit
neuen Ordres versehen werden.
Wie sie denn hiebey neben dasjeni-
ge, was ihnen von denen Land- und
Steuer-Räthen auf ihren Verei-
sungen, nach Anleitung der Policcy-
Edicte anbefohlen wird, fleißig zu
beobachten, auch wenn sie von de-
nen Magisträten, um einige Cam-
mercy, Servis-Feuer-Societät- und
an

X 3

andere Stadt-Cassen-Kasse benzu-
treiben, oder auch Königl. Pollicey-
Verfassungen zum Stande zu brin-
gen erfordert werden, solches un-
weigerlich zu verrichten haben; Al-
so sollen sie hingegen weder auf Re-
quisition eines Gewercks, und noch
weniger auf Erfordern eines Privat-
bey Vermeidung schwerer Strafe,
eine Pfändung, oder andere Exe-
cutions-Actus vornehmen, sondern
es dependiret allein von der Krie-
ges- und Domainen-Cammer, wie
auch von denen Land-Räthen und
Commissariis Locorum, derglei-
chen zu veranlassen, und wann ih-
nen solche, auf dem Lande zu ver-
richten, anbefohlen wird, müssen
sie sich zwar bey der Gerichts-Obri-
gkeit, oder in deren Abwesenheit bey
denen Gerichts-Verwaltern iedes-
mal melden, welche ihnen denn nach
dem Inhalt des unterm 15. Jan.

203

* (7) *

1715. emanirten Edicts, mit Nachdruck assistiren müssen. Wenn ihnen aber wider die Obrigkeit selbst, oder wider die Krüger, Handwerker und andere Unterthanen in denen Dörfern einige Execution oder Visitation aufgetragen ist, wobey die Obrigkeit, wenn sie die Krüge unbefugter Weise mit Bier oder Brandtwein verlegen, oder die Handwerker, welche auf dem platten Lande nach denen Landes-Verfassungen nicht geduldet werden sollen, und nicht etwa besondere Königliche Concessionen haben, zu schützen suchen, mit interessiret sind, sollen sie sich, nach Anweisung des Edicts vom 30. Dec. 1716. nur bey dem Richter oder Schulzen im Dorfe angeben, demselben ihre obhabende Verrichtung anzeigen, und darauf ungesäumt und ohne Zeitverlust die anbefohlene Visitation und



und Execution verrichten, im übrigen aber sich alles Excesses und aller unbefugten Plack und Geldschneidereyen bey hoher Strafe enthalten, auch unter keinerley Prätext Futter vor die Pferde oder Deffragirung in denen Krügen annehmen, noch weniger aber dergleichen selbst begehren, sondern sie sollen gleich denen Land-Neutern an Gebühren mehr nichts, als vor eine Executions - Ankündigung 3 Gr. vor eine würckliche Execution 12 Gr. und wenn die Execution aus erheblichen Ursachen über zwey Tage währen solte, außserhalb der Stadt, da sie wohnen, täglich 4 Gr. und innerhalb derselben 3 Gr. auch vor jede Meile, so sie der Ankündigung oder Pfändung halber reisen, nur 2 Gr. bey Strafe der Cassation, fordern. Solte ihm aber anbefohlen werden, einen Inhaftirten nach

Mag.

* (9) *

Magdeburg oder anderstwhin zu bringen, alsdenn soll dem Poliech- Ausreuter, wenn er seine eigene Pferde und Wagen hat, für jede Meile, inclusive des Futters und Mahls 8 Gr. und wenn er mit einer freyen Fuhr versehen wird, vor jede Meile 4 Gr. und überall an Warte-Geld 6 Gr. inclusive der Pferde Unterhalt, täglich gezahlet, ist aber die Reise nur ein bis zwey Meilen, soll ihm gleichwol, inclusive Pferde und Wagen, vor solche Tour ein und zwanzig Groschen gegeben werden.

II.

Haben Seine Königliche Majestät, zum Besten und Aufnehmen der inländischen Woll-Manufacturen, alle Ausfuhrn aller inländischen Wolle, bey harter, und dem Befinden nach, bey Leib- und Lebens-Strafe durch das Edict vom

X 5 24. Jan.



24. Jan. 1732. imgleichen durch das
 Edict vom 2. April. 1738. denen
 Woll- Arbeitern, das Aufkaufen
 der Bündel- Wolle auf dem Lande
 verboten, auch wegen der Leinwe-
 ber in denen Städten und auf dem
 Lande in dem Edict vom 27. Febr.
 1728. angeordnet, was vor Art
 wollene Waaren ihnen zu machen
 erlaubet, oder verboten seyn sollen.
 Gleichwie nun der Policy- Ausre-
 ter bey dem Verboth der Wolle,
 in Entdeckung derer Contravenien-
 ten, welche entweder Land- Wolle,
 oder im Lande gesponnenes wollene
 Garn ausser Landes bringen, oder
 sonst wider die bereits publicir-
 te oder künftig annoch von Zeit zu
 Zeit zu emanirende Woll- Edicte
 handeln, allen Fleiß und äusserste
 Bemühung anzuwenden, und zu
 dem Ende nicht nur ~~in~~
 In denen Dörfern, wenn er
 die

die Woll-Attestata, auf Erfordern des Land-Raths, jährlich eingesehen, genau nachzufragen, und eigentlich zu erforschen, wie stark die Schäferrey an jedem Orte sind, wohin die Wolle verfahren ist, oder ob die Schäfer Ziegen und andere Horn-Vöcke bey denen Schafen gehen lassen, als welche sofort zu confisciren, sondern auch

2) Auf die Juden und Christen-Händler Achtung zu geben hat, daß jene, weil ihnen aller Woll-Handel durch das Edict vom 19. Apr. 1727. untersaget worden, weder aus- noch einländische Wolle, wo sie nicht dar-über eine besondere Concession aufzuweisen haben, kaufen und damit handeln, diese aber keine ausländische in dem Lande gekaufte Wolle, ohne einen beschworenen Paß ausser Landes schicken;

Also muß derselbe auch wegen der Leinweber dahin sehen, a)

a) Daß kein Leineweber, er wohne in der Stadt, oder auf dem platten Lande, ganz wollene Zeuge mache, oder Wolle in Wolle wücke, daferne nicht etwa ein oder der andere Stadt-Leineweber es mit dem Gewercke der Raschmacher hielte, und diese denen Leinwebern eben solche Zeuge etwa machen wolten.

b) Daß die Leineweber und Weber-Mägde auf dem platten Lande keine gestreifte Zeuge von zwey oder mehrerley Farben, wenn selbe gleich mit leinen Aufzug gemacht, oder von denen von Adel, oder andern particulier Leuten zu ihres Hauses Nothdurft bestellet würden, verfertigen.

III.

Müssen sie die Krüge auf dem Lande zum öfteren und mehrmalen, wie bishero geschehen, visitiren und wohl

wohl examiniren, ob richtige Tonnen und Gemäß von Quarten oder halben Stübgen, Dessel und halben Dessel, sowol bey der Ausmaasse des Biers, als des Brandtweins gebrauchet werden, das unrichtig befundene Gemäß aber sofort confisciren, und wie solches geschehen, bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzeigen, in specie sollen sie sich genau, und so viel möglich, zuverlässig erkundigen,

a) Ob einige Krüger auf dem Lande mit fremden ausländischen Bier oder Brandtwein verlegt werden.

b) Ob iemand von Adel, Kloster oder Kloster-Höfe, Beamte oder andere im Lande, so dessen nicht berechtiget, die Krüge mit Bier oder Brandtwein verlegen, oder aber diejenige von Adel, welche zwar des Bier-Verlags zum feilen Kauf in ihren

ihren Gerichten berechtiget, solchen Bier-Debit, denen Königlichen Verordnungen und dem allergnädigsten Rescript d. d. Berlin den 30. Mart. 1740. zuwider, auch ausser ihrer Gerichtsbarkeit extendiren?

Ingleichen, ob die zu den Städten oder Königlichen Aemtern gewidmete Schand-Krüger allesamt ihr Bier und Brandtwein aus denen Städten oder von denen Königlichen Aemtern, wozu sie geschlagen sind, nehmen, und mit genugsamen Vorrath von beyden iederzeit versehen seyn? Ferner, ob die adeliche Krüger, deren Obrigkeiten Brandtwein zu brennen nicht befugt seyn, ihren Brandtwein aus der nächsten Königl. Stadt des Herzogthums Magdeburg, oder zum Brandtweinbrauen befugten nächsten Königl. Amte holen? Solte es an Bier und Brandtwein in diesem
oder

oder jenem Krüge fehlen, ist er, vermöge vorhin schon ergangenen Ordre befugt, von dem Krüger, so ofte er kein Bier findet, 12 Gr. pro Vigilantia vor sich abzufordern, und wenn der Krüger den Bier-Schanck nicht recht abwartet, auch sich kein Futter, Licht und Laterne vor die Reisende halten will, hat er sofort der Krieges- und Domainen-Cammer gehörig davon zu berichten und solches anzuzeigen.

c) Solte auch jemand von denen zum Krug-Schanck nicht berechtigten, es seyn von Adel, Clöster auch deren Höfe, Beamte, Prediger, Schulzen oder Müller, Bier oder Brandtwein aus ihren Höfen, Häusern oder Mühlen, Maasweise und in Lecheln oder Tonnen und Viertel-weise vor Geld verkaufen, oder denen Unterthanen zur Hochzeit oder Kind-Taufen, oder auch

auch Pfingst- und Erndt-Bier, oder andern Ehren-Gelagen überlassen, oder aber denen Bau- und Arbeitsleuten über das Bedinge an Lohn und Zahlungs statt Bier angeben, auch sich wol gar unterstehen, Brandtwein im Lande zum Verkauf herum zu schicken, so soll dergleichen Bier oder Brandtwein durch ihn, wo es gefunden wird, nach denen geschärften Patenten wider das Hausiren d. d. den 27. Mart. 1737. und 7. Aug. 1743. sofort confisciret, und wie solches geschehen, der Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden.

100 d) Ob etwa ein Bauer, Cosatte oder anderer Unterthan sich unterstehe, zur Erndt-Pflug- und Saat-Zeit Bier oder sonst von Maltz, Cöwent und Kessel-Bier zu brauen, darauf hat der Policcy-Neuter fleißig Achtung zu geben, und

und muß solches nicht gestatter, sondern dergleichen Getränke sofort confisciret werden, es wäre dann, daß in gewissen Flecken und einigen Dörfern es hergebracht wäre, gegen Erlegung der Schroot-Accise in der Erndt-Zeit solches zu brauen, iedoch muß hierauf fleißig Acht gegeben werden, daß solches nicht auch außser der Erndt-Zeit practiciret werde.

e) Ob die von Adel, Beamte, Clöster, Prediger, Müller und Bauern Malz zum Verkauf machen? auch ob die Müller einem Küster, Bauer, Cossathen, Schäfer oder anderen, die keine Gerechtigkeit haben, vor ihre Haushaltung, oder zum feilen Kauf Bier zu brauen und Brandtwein zu brennen, einiges Malz oder Brandtwein-Schroot abmahlen, als welches denen Müllern unerlaubt ist, und

))

we-

wovor er bey Visitation derer
Mühlen die Müller treulich war-
nen muß, inmassen dieselbe vor ie-
den Scheffel Malz-Schroot, so sie
einem Küster, Schäfer, Bauer oder
Cossathen abmahlen, auffser der Con-
fiscation des Malzes, das erste mal
einen Thaler, das andere mal zwey
Thaler Strafe, das dritte mal aber
mit dem Spanischen Mantel auffser
dieser Geld-Strafe belegt werden.

f) Ob die Müller Brandtwein
brennen und verkaufen? weil sie sol-
chen aus der Stadt, wohin sie ge-
widmet sind, nehmen sollen, gestalt
sie thnen denn solches, bey Confi-
cation des Brandtweins und bey
Strafe eines Thalers vor jedes
Duart, zu untersagen haben, wie
denn auch keinem Müller erlaubt
ist, von dem ihm zu brauen verstat-
teten Mühlen-Codent oder Geträn-
cke etwas an die Mahl-Gäste, oder
Fremd

Fremde vor Geld zu überlassen, es sey denn, daß er expresse hierzu privilegiret, oder solchen Debit von Uns oder Unfern Aemtern erpachtet hätte.

g) Ob die Land-Krüge in gutem Stande gesetzt, und die Krug-Gebäude dergestalt aptiret worden, daß die Bier-Gäste, und insonderheit, die Reisende die nöthige Bequemlichkeit und gute Stallung finden.

IV.

Da auch durch die revidirte und geschärfte Hausier-Edicte vom 21. April. 1723, 27. Mart. 1737. und 7. Aug. 1743, das Hausiren und die verbotene Handlung auf dem platten Lande sowol denen Christen als denen Juden verboten ist, und in dem geschärften Edict wider das Hausiren der Juden und Tablet-Krämer vom 24. April. 1720. unter

))) 2 ans

andern denen Gerichts-Obriheiten
bey funfzig Thaler Strafe, und
denen Schulken und Krügern bey
zehn Thaler Strafe, denen Poli-
cey-Ausreutern aber bey Strafe
der Cassation und Karre anbefoh-
len worden, daß sie denen haufsren-
den Juden auch Tablet- und Oltä-
ten-Krämern alle bey sich habende
Sachen wegnehmen und durchaus
nicht durch die Finger sehen sollen;
So haben die Policy-Ausreuter,
bey obgedachter im angezogenen
Edict mit mehreren beschriebenen
Strafe, nicht nur

1) Selbst das, was in oballe-
gärten Edicten enthalten, genau zu
beobachten, und daß solchen in al-
len Puncten nachgelebet werde, eif-
rigst zu vigiliren, auch woserne sie
finden, daß iemand diesen Edicten
zuwider lebet, dasjenige, was er
verbotner Weise ins Land gebracht,
oder

oder im Lande an sich erhandelt hat, in denen Gerichten, da er angetroffen wird, nach vorher gegangener Versiegelung, niederlegen zu lassen, und davon Bericht an den ihm vorgesetzten Land-Rath, oder aber, wennes näher, an die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer selbst abzustatten, sondern er muß auch

2) Auf die, so von denen hausirenden Juden, Tablet- und Olitäten-Krämern etwas kaufen, und auf die Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen und Krüger, die dergleichen verbotenen Handel verstaten, fleißig Acht haben, und wenn er erfahren, daß jemand dessen sich gelüsten lassen, sofort an die Krieges- und Domainen-Cammer davon berichten, jedoch bleibet denen Siebmachern und Olitäten-Krämern, nach dem erneuerten geschärften Patent vom

XXX 3 27. Mart.

27. Mart. 1737. §. IV. in gewisser
Maasse erlaubet, mit ihren Oltä-
fen-Waaren auf dem Lande zu hau-
siren. Wie denn ferner

3) Derselbe dahin zu sehen hat,
daß denen fremden Kessel-Flickern
und Zinn-Gießern nicht erlaubet
werde, das Land durchzuziehen.

V.

Müssen die Pollicey-Neuter in
denen Dörfern nachsehen, was vor
Handwerker darin wohnen, ob es
dergleichen Handwerker, die ihre
Materialien versteuren müssen, ein-
solgliche Concession gar nicht auf
dem platten Lande zu dulden. Im-
gleichen, ob wider das Edict vom
7. Dec. 1719. ausser denen Leinwe-
bern, Schmieden, Böttchern, Ra-
demachern und Zimmerleuten an-
noch ein ander auf dem Lande nicht
zu dulden, der Handwerker ange-
nom-

* (23) *

nommen, oder aber iemand verbo-
tene Krämerey zu treiben, und
Brodt zum feilen Verkauf zu ba-
cken, oder Fleisch zum Verkauf zu
schlachten, erlaubet worden? Im
Fall sie nun dergleichen nicht beson-
ders mit Königl. Concessionen ver-
sehene in denen Dörfern sänden, sol-
len sie sich von denenselben die von
Seiner Königlichen Majestät, oder
auf Dero allergnädigste Ordre von
der Krieges- und Domainen-Cam-
mer ertheilte Concessionen vorzei-
gen lassen, und wenn sie dergleichen
aufzuweisen nicht vermögend, wei-
tere Erkundigung einziehen, ob der
unbefugte Handwerker, Krämer,
Becker, Fleischer, mit Wissen und
Genehmhaltung der Obrigkeit sein
Handwerck treibet, weil regulari-
ter ausser denen Leinwebern kein
Handwerker, der nicht auf einer
alten oder seit 50 Jahren mit der-
glei-

XX 4



gleichen Handwerk besetzten Stelle siset, gegen Erlegung eines gewissen Nahrungs-Geldes zur Ober-Steuer-Casse, ad dies vitae geduldet werden kan, es wäre denn, daß er eine Concession, nach Seiner iezo regierenden Königlichen Majestät allergnädigsten Intention, von der Krieges- und Domainen-Cammer, als ein seit Anno 1743. neu-angebauer zu produciren vermag. Und da auch nach dem Edict vom 2. Maji 1736. die Dorf-Küster, so Schneider von Profession zugleich sind, die Erlaubniß haben, allenfallses zwen Gesellen zu halten; So muß er darauf Acht haben, daß diese Anzahl von denenselben nicht überschritten werde, wenn auch gleich das Schneider-Gewerck gegen ein Stück Geld ihm dazu Erlaubniß gegeben: Immassen keinem Gewercke gestattet werden kan, Be-

fug.

fugniß auf dem Lande denen mit ihrer Innung es haltenden Land-Weistern zu ertheilen. Weil aber auch öfters Klagen eingelaufen, daß beurlaubte Soldaten, so sich auf dem Lande aufhalten, wider der Gerichts-Obrigkeit Verboth allerley Handwercke treiben, Bier und Brandtwein schencken, oder zum feilen Verkauf zu schlachten, und Brodt zu backen sich anmassen, ja wol gar sich denen Policy-Ausreutern und Schulzen, wenn sie ihnen solches zu verbieten, oder das Handwercks-Zeug wegzunehmen beordret worden, mit gewaffneter Hand zu widersetzen sich unterstanden: So haben Seine Königliche Majestät, wegen Abstellung dieser Unordnung, an die Commandeurs der Regimenter nachdrückliche Ordre bereits ergehen lassen. Indessen müssen die Policy-Ausreuter, wenn

wenn sich ein beurlaubter Soldat auf dem Lande findet, der ein gewisses Handwerck zu treiben sich unterstehet, solches dem Land-Rath und dieser der Krieges- und Domainen-Cammer mit Benennung der Compagnie und des Regiments, worunter er stehet, nebst des Contravenienten Nahmen sofort anzeigen, auch denen Wirthen, wo sich dergleichen Beurlaubte aufhalten, bey zehn Thaler Strafe andeuten, daß sie ihnen ihr Handwerck zu treiben in ihrem Hause nicht gestatten sollen.

VI.

So sollen auch, wenn das Land aus erheblichen Ursachen geschlossen, und die Aus- oder Einfuhre des Kornes oder andern Geträydes verboten werden möchte, die Pollicey-Ausreuter Acht haben, daß kein Korn außser Landes gebracht werde, und wenn sie jemand finden, der dem Verbotly zuwider damit handelt,

delt, so haben sie nicht allein das Korn, sondern auch Pferde und Wagen anzuhalten, bey denen Gerichten, wo es gefunden wird, einzuliefern, und davon sofort Bericht abzustatten.

VII.

Erfordert es die Schuldigkeit der Policcy-Ausreuter, Nicht zu haben, daß sowol denen bereits publicirten, als noch künftig in Policcy-Sachen zu emanirenden Edictis und Verordnungen, wovon ihnen die Krieges- und Domainen-Cammer iederzeit Nachricht geben wird, Folge geleistet werde, und haben sie zu dem Ende

1) Die Bettel-Juden nach dem Edict vom 13. Nov. 1719. 21. Jun. 1725. §. 10. und dem Edict vom 9. Sept. 1738. anzuhalten, und in das erste Gerichte zu liefern, um von da weiter bis an die Grenze gebracht

gebracht zu werden, auch auf die Juden-Altesten, so denen Bettel-Juden durch die Finger sehen, und die, so ihn beherbergen, Acht zu geben, damit sie zu gebührender Strafe gezogen werden können.

2) Die fremde und einheimische armen Bettler, auch die Zigeuner fleißig zu beobachten, und wider sie nach Maasgebung der Edicte vom 7. Mart. 1724. 21. Jun. und 5. Octobr. 1725. 20. Dec. 1727. und 5. Dec. 1731. 30. Nov. 1739. und 7. Aug. 1743. zu verfahren, und solche zur Verhaft zu bringen, deren Aufenthalt auch jedes Orts Obrigkeit sofort anzuzeigen, und wenn ihnen in Arretirung desselben die gehörige Assistentz von der Obrigkeit versaget wird, solches bey der Krieges- und Domainen-Cammer zur ferneren Verfügung anzuzeigen.

3) Da auch das Gesinde, welches

ches sich bey wohlfeiler Zeit auf seine eigene Hand zu sehen pfleget, nach dem Edict vom 9. Jan. 1731. angehalten werden soll, daß sie Dienste nehmen, und ihren Wirthen und Brodt-Herren den schuldigen Gehorsam leisten müssen; So hat der Policcy-Neuter dergleichen Dienst-loses Gesinde, wo er es antrifft, in denen Städten oder auf dem platten Lande sofort zu annotiren, und der Obrigkeit des Ortes solches anzuzeigen.

4) Auch dahin zu sehen, daß

a) denen gepflanzeten Weiden- Linden- Castanien- Maulbeer- und dergleichen nutzbaren Bäumen, Inhalts Edicti vom 8. Octobr. 1731. kein Schade zugesüget werde.

b) Mit Toback-Rauchen in denen Städten und Dörfern, nach dem Edict vom 28. Apr. 1729. und dessen Declaration vom 20. Oct. 1742. nicht

nicht unvorsichtig umgegangen, und in denen Heyden bey trockenen Zeiten gar unterlassen werde.

c) Bey dem Fischen und Krebsen das unvorsichtige Feuer anzuzünden laut Edicti vom 29. Jun. abgestellt werde.

d) Das Schiessen, Schwärmerwerffen, Plätzen mit Schlüsselbüchsen oder kleinen Canonen auf dem Lande, vor oder in den heiligen Fest-Tagen, imgleichen bey Hochzeiten, Kind-Taufen und andern Gelagen, nach Anordnung des Edicts vom 24. Jan. 1719. und 26. Aug. 1739. gänzlich abgeschafft werde.

e) Keine Luder-Stellen, nach dem Edict vom 16. Jun. 1730. geduldet, noch weniger das gestorbene Vieh in Ströme, Seen und andern Wasser geworfen werde.

5) Müssen die Pollicey-Neuter auf

auf die Edicta, so die Ein- und Ausfuhr auch den Gebrauch einiger Waaren und Sachen verbieten, fleißig Acht haben, und insonderheit davor sorgen, daß

a) Kein fremd Tuch noch ander ausser Landes verfertigte ganz und halbe wollene Waaren, (ausser welche nach der mit Chur-Sachsen getroffenen Convention und Parifications-Tractat einzuführen erlaubet worden) nach dem Edict vom 1. Maji 1719. zum einländischen Debit eingeführet, und von Einländern getragen werden.

b) Zufolge denen Edicten vom 25. Sept. 1722. und 6. Sept. 1723. wie auch 30. April. 1734. item der Königl. Rescripte vom 13. Mart. 1722. 14. Jun. 1723. 17. Maji 1725. auch 16. Maji 1726. kein Zig oder Cattun, Gingans und andere ausländische gestreifete oder gefärbte ganz

gang und halb Leinen, gang und halb wollene, gang und halb baumwollene Zeuge weder zu Kleidung noch Meubles gebraucht werden.

c) Keine rohe Felle und Häute von dem Schlacht- oder Fall-Vieh, Inhalts Edict vom 30. Oct. 1724. aufgekauft und ausser Landes geführt werden.

d) Kein alt Geld oder Silber, nach dem Edict vom 25. Oct. 1731. ausser Landes gebracht werde.

e) Keine verruffene grobe und kleine Münze, wider das Edict vom 23. Jan. 1736. 6. April. 1737. und 17. Mart. 1739. in das Land gebracht, noch gute grobe Münz-Sorten Gewinnes halber ausgeführt werde.

f) Nach Maasgebung des Edicts vom 17. Julii 1714. und 16. Febr. 1736. wegen des Messing-Wercks zu Hegers-Mosen und Kupf-

Kupffer = Hammers zu Neustadt Eberswalde, kein fremd Kupffer und Messing, oder messingene Waaren, in die königliche Lande eingebracht, und alt Kupffer oder Messing ausgeführet werde.

g) Kein fremdes Fenster- und Trinch-Glas, nach dem Edict vom 24. Octobr. 1726. auch 10. Oct. 1736. ins Land passiret werde.

h) Alles Salz, zu Folge Edicti vom 24. Oct. 1726. einzig und allein aus denen königl. Factorereyen, und denen zu solchem Behuf angelegten Salz-Magazinen und bestellten Salz-Sellereyen genommen werde.

i) Mit keinen andern als gestempelten Carten, nach dem Edict vom 10. April. 1733. gespielt werde.

k) Durch das ganze Land einerley Maas, Elle, Gewicht und Weissen, nach dem Reglement vom 5. Maji 1722. gebraucht werde.

))) 1) Rich

l) Richtige Quarte und Bou-
teillen, laut Edict vom 1. Jan. und
6. Mart. 1722. geführt, auch keine
Wein- und Bier- Verfälschungen,
und daß Post unter das Bier gebrau-
en werde, verstatet, das Bier auf
dem Lande auch nicht höher als 1 Pf.
das Quart über die in denen nächsten
Städten derer Dörfer gangbare
Bier- Taxen, ausgeschenket werde.

m) Der Flachs und Hanf, nach
dem Edict vom 23. Febr. 1733. in
Flüssen und andern Fisch- Wassern
nicht gerotet werde.

n) Die Feld-Graben nach denen
Edictis vom 20. Dec. 1717. und
7. Oct. 1726. jährlich von denen an-
grenzenden Interessenten gereiniget
und gehoben, auch die Dämme, We-
ge und Brücken, nach dem Edict vom
14. Jul. 1742. in gutem Stande er-
halten werden.

o) Daß keine Kaufmanns- Wa-
ren,

ren, Victualien und Getränke in den Dörfern, oder sonst auf dem platten Lande, heimlich und verbotener Weise, vermöge Edicts vom 15. Jul. 1733. abgesetzt.

p) Zufolge Edicti vom 4. Dec. 1723. keine ausländische fremde Caender eingeführet, imgleichen

q) Die Karitäten: Kasten und dergleichen Umherläufer, nach dem Edict vom 16. Apr. 1738. nicht geduldet, insbesondere und nach dem Edict vom 17. Maji 1734. §. 13. weder Salpeter noch die scharfe Lauge von denen Salpeter-Siedern verkauft.

r) Nach dem allergnädigsten Rescript vom 20. Apr. 1743. keine bewollte Felle, wie auch Kauf- und Pellade-Wolle in oder auffer denen Messen weiter auffer Landes geführet, vielmehr die Wolle vorhero iederzeit von denen Fellen abgebracht und im Lande behalten werde.

)()(2 6) Und

6) Und da auch die Policcy-Ausreuter die Mühlen visitiren müssen, so haben sie dabey Acht zu haben, ob die Königl. Unterthanen denen Mühlen-Edictis vom 4. Febr. 1715. und 17. Nov. 1722. zuwider, auf Privat-Mühlen, oder gar ausser Landes mahlen, imgleichen ob in denen Mühlen die Messen richtig, und Streich-Hölzer daran befindlich, oder die Umläufe betrüglich eingerichtet, auch in denen kleinen Land-Stadt-Mühlen zu untersuchen, ob auf alles Geträbde und Malz richtige Accise-Zettul vorhanden: Imgleichen, ob die Malz-Säcke in denen kleinen Städten, wo noch keine Mühlen-Wagen angerichtet, sondern nur geeichte Säcke gebraucht werden, zu groß oder zu sehr eingestampfet worden. Finden sie nicht alles richtig, müssen sie dem Commissario loci oder dem Accise-Einnehmer es anzeigen.

zeigen, welches sie auch zu beobach-
ten haben, wenn sie in denen Jahr-
Märkten einige Accise-Defraudato-
res entdecken, oder etwas in Bes-
schlag nehmen, wie sie denn demsel-
ben auf Erfordern allemal an die
Hand zu gehen schuldig sind.

VIII.

Es haben auch die Policy-Aus-
reuter alle Quartale eine Designa-
tion derer von ihnen auf erhaltene
Ordres beygetriebenen Policy-
Strafen nebst denen Straf Geldern
zur Verwahrung bey der Krieges-
und Domainen-Cammer ohnfehl-
bar einzuschicken, und damit diesel-
be um so viel mehr zu fleißiger Auf-
sicht animiret werden mögen, so soll
ihnen von denen Strafen, so sie ein-
bringen, der sechste Theil, so wie
bisher nach dem Königlichen al-
tergnädigsten Rescripto vom 20. No-

XXX 3 vembr.

vembr. 1719. geschehen ist, noch fer-
ner zugewendet werden, welchen sie
von denen zur Creis-Casse einschrei-
ckenden Straf-Geldern gegen ihre
Quittung abziehen können.

IX.

Da hingegen, und woferne die
Policen-Ausreuter an ihrer Vigi-
lance es ermangeln lassen, oder mit
denen Hausstern, unbefugten Brau-
ern und Brandtweinbrennern, un-
erlaubten Handwerkeren und Fu-
schern auf dem Lande, und andere,
so wider die Verordnungen und
diese Instruction handeln, conni-
virten, und sich bestechen lassen,
oder auch wol gar mit denen Con-
travenienten sich unter der Hand
zu vergleichen, und eigenmächtig
Straf-Gelder zu dictiren, und confis-
cirte Waaren vor sich zu behal-
ten, oder andere Placereyen zu
ma

machen, sich unterstehen möchten, sollen sie, so bald nur dergleichen Unternehmung erwiesen, ohne einen Proceß deshalb wider sie anzustellen, sofort cassiret, und nach Befinden noch dazu am Leibe hart gestrafet werden.

X.

Ubrigens befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Obrigkeiten, auch insonderheit De- ro Beamten und Magisträten hiez- mit ernstlich, denen Policcy-Aus- reutern bedürffenden Falles alle mögliche Assistance unweigerlich zu leisten, die in ihren Gerichten bes- fundene und verarrestirte Sachen in Verwahrung nehmen zu lassen, durchaus aber solche nicht eigen- mächtig heraus zu geben, sie auch wider alle Gewalt und ungebührli- ches Unternehmen zu schützen, auch nicht

nicht darauf zu sehen, ob der Po-
licey-Ausreuter, welchem sie affi-
stiren sollen, von einer andern als
der Magdeburgischen Krieges- und
Domainen-Cammer dependiret.
Signatum Berlin, den 5. Sept.
1743.



Auf Sr. Königl. Majestät
Allergnädigsten Special - Befehl.

F. v. Börne. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.

Kg 4227

II 2°

Retro V

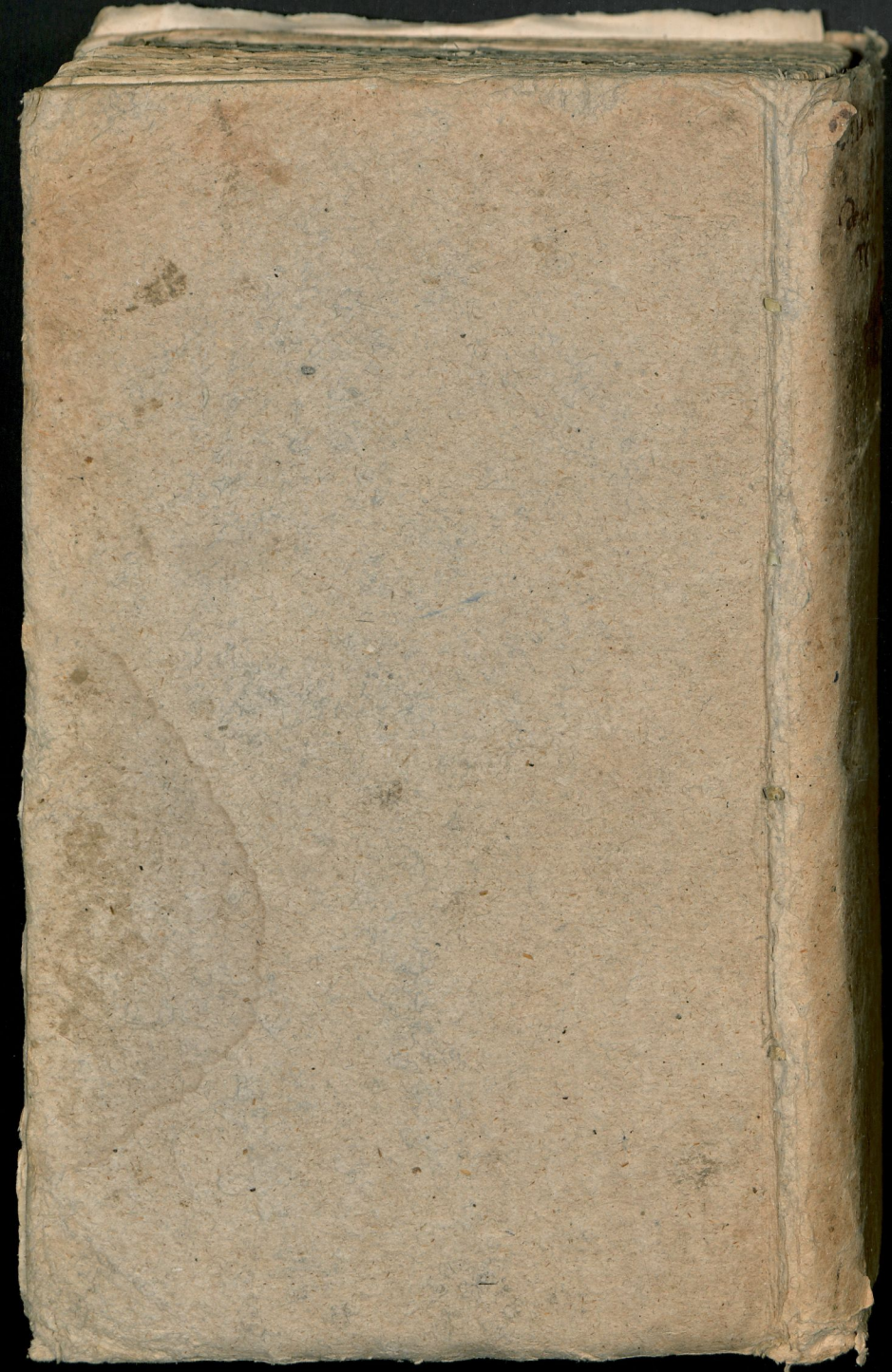
(II)



(8) 5b.

mt





200
74

INSTRUCTION,

Wonach sich die

Policey=

Musreuter

In
dem Herzogthum
Magdeburg

und der
Graffschaft Mansfeld,
Magdeburgischer Hoheit,

allergehorfamst zu achten.

De dato Berlin, den 5. Sept. 1743.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Faber,
Königl. Preuß. privil. Buchdr.

